

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.12.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
K 0-11

Telefon/Telefax, Name
069 9566-4289

Datum
21.01.2022

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 25.12.2021

hier: Bescheid/Entscheidung über Ihren Antrag

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 25. Dezember 2022 betreffend alle Unterlagen (z.B. Stellungnahmen, Kommunikation mit Behörden/Banken, Beratungsdokumente) zum Ausgabestopp der 500-€-Banknote („Abschaffung der 500 Euro Banknote“) wird abgelehnt.

Ein Anspruch nach dem IFG auf Zugang zu den beantragten Informationen besteht nicht, da das IFG auf den vom Informationszugangsantrag betroffenen Tätigkeitsbereich der Bundesbank nicht anwendbar ist (s. unter a). Außerdem betrifft Ihr Antrag teilweise Dokumente, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) erstellt wurden. Für die Herausgabe solcher Dokumente sollten Sie sich an die EZB wenden (s. unter b).

a.

Das IFG gilt für die Bundesbank nicht für ihren gesamten Tätigkeitsbereich. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG gilt das IFG für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen wie die Bundesbank nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Nach der Gesetzesbegründung sollen insoweit – neben dem Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten und der

Deutsche Bundesbank, Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: +49 (0)69 9566-0, Telefax: +49 (0)69 9566-3077
info@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF

Rechtsprechung – auch der Bereich „sonstiger unabhängiger Tätigkeiten vom Informationszugang ausgenommen bleiben“ (BT-Drs. 15/4493, S. 8). Soweit die Bundesbank unter dem Gemeinschaftsrecht (EU-Recht) als integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) tätig wird, unterliegt sie zudem nach der Gesetzesbegründung den „gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben“ und ist somit auch insofern außerhalb des Anwendungsbereichs des IFG.

Ihr Antrag bezieht sich auf eine solche Tätigkeit der Bundesbank als Bestandteil des ESZB, die von einer durch Art. 130 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierten Unabhängigkeit geprägt ist und nicht in den Anwendungsbereich des IFG fällt.

Die vom begehrten Informationszugang umfassten Dokumente betreffen Informationen über eine Entscheidung des EZB-Rates, nämlich den Ausgabestopp der 500-€-Banknote. Gemäß Art. 128 Abs. 1 AEUV und Art. 16 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) hat die EZB das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt. Auf dieser Grundlage entscheidet die EZB u. a. über die Stückelung der Banknoten (s. hierzu etwa Beschluss der EZB vom 19. April 2013 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und den Einzug von Euro-Banknoten (EZB/2013/10) in der aktuellen Fassung). Der EZB-Rat hat auch auf dieser Grundlage am 4. Mai 2016 den Ausgabestopp für die 500-€-Banknote beschlossen. Der Präsident der Deutschen Bundesbank als Mitglied des EZB-Rates (Art. 283 Abs. 1 AEUV und Art. 10.1 ESZB-Satzung) war mithin bei der Entscheidung zum Ausgabestopp der 500-€-Banknote wegen der Stellung der Bundesbank als nationale Zentralbank des ESZB und somit integraler Bestandteil des ESZB tätig und nicht auf Grund danebenstehender, originärer Aufgaben der Bundesbank.

b.

Wie beschrieben handelt es sich bei dem Ausgabestopp der 500-€-Banknote um eine Entscheidung des EZB-Rates. Daher betrifft Ihr Antrag auch notwendigerweise von der EZB erstellte Dokumente. Solche Dokumente dürfen gemäß Art. 5 des Beschlusses der EZB vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB (EZB/2004/3) nicht ohne Weiteres von einer nationalen Zentralbank wie der Bundesbank herausgegeben werden. Vielmehr hat die nationale Zentralbank grundsätzlich zunächst die EZB zu konsultieren oder den Antrag an die EZB weiterzuleiten. Von einer Weiterleitung Ihres Antrags an die EZB entsprechend der Verwaltungspraxis der Bundesbank müssen wir vorliegend deshalb absehen, weil Sie in Ihrem Antrag ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben. Sie müssten daher die EZB zu Ihrem Anliegen selbst kontaktieren unter: Europäische Zentralbank, Stabsstelle

Compliance und Governance, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main oder accesstodocuments@ecb.europa.eu.

Wenngleich Ihr Antrag auf Informationszugang aus den oben genannten Gründen abgelehnt wird, möchten wir darauf hinweisen, dass es zahlreiche öffentlich verfügbare Informationen zum Ausgabestopp der 500-€-Banknote gibt (z.B. Reden, Stellungnahmen und Interviews von Vorstandmitgliedern der Deutschen Bundesbank). Unter anderem finden Sie auf der Internetseite der Bundesbank den Symposiumsband des 3. Bargeldsymposiums aus dem Jahr 2016 zum Download (<https://www.bundesbank.de/de/service/termine/bargeldsymposium-2016-633852>). Im Rahmen dieser Veranstaltung haben der damalige Bundesbankpräsident Dr. Jens Weidmann und das seinerzeit für Bargeld zuständige Vorstandsmitglied Carl-Ludwig Thiele in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Entscheidung aus dem Mai 2016 den Produktions- und Ausgabestopp der 500-€-Banknote in ihren dort aufgeführten Reden thematisiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: ifg-anfragen@bundesbank.de

Der Widerspruch kann darüber hinaus auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: poststelle@bundesbank.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen



Jetter Kolon